



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (01) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025
Telefax 712 94 25

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

ZI 1039-Pr/1/98

An das

Präsidium des
Nationalrates

Parlamentsgebäude
1017 Wien

41 98
15
18. Mai 1998

Krausgraber

Betrifft: Entwurf für ein Bundesgesetz über die
Ordnung und Finanzierung des öffent-
lichen Personennah- und Regionalver-
kehrs (ÖPNRVG) -
Begutachtung und Stellungnahme

Schreiben des BMWV vom 2. April 1998,
GZ 23 9597/5-II/C/13-1998

In der Anlage beehrt sich der Rechnungshof, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum
ggstl Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Anlage

12. Mai 1998

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (01) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025
Telefax 712 94 25

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

ZI 1039-Pr/1/98

An das

Bundesministerium für
Wissenschaft und Verkehr

Radetzkystraße 2
1031 Wien

Betrifft: Entwurf für ein Bundesgesetz über die
Ordnung und Finanzierung des öffent-
lichen Personennah- und Regionalver-
kehrs (ÖPNRVG) -
Begutachtung und Stellungnahme

Der Rechnungshof (RH) bestätigt den Erhalt des mit Schreiben vom 2. April 1998, ZI 23 9597/5-II/C/13-1998, übermittelten Entwurfs eines Bundesgesetzes über die Ordnung und Finanzierung des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs und erlaubt sich, hiezu wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu den Ausführungen über die Kostenfolgen:

Diese enthalten im wesentlichen den Hinweis, daß im Zusammenhang mit Umschichtungen von Bundesmitteln keine zusätzliche Belastung für das Budget 1999 erwartet wird. Schließlich soll im Zielzustand der Mitteleinsatz durch Systemänderung und Marktmechanismen reduziert werden.

Diese eher kursorischen Ausführungen entsprechen nicht den Anforderungen des § 14 BHG bzw den hiezu ergangenen Richtlinien des BMF, AÖFV Nr 48/1998, weil sie die finanziellen Auswirkungen weder im Detail darstellen noch darauf eingehen, inwieweit sich die vorgeschlagenen Maßnahmen auf die Haushalte der anderen Gebietskörperschaften auswirken werden.

Im übrigen könnte die in § 14 des Entwurfes vorgesehene "Deckelung" der Bundesmittel bei den Alteinnahmengarantien das weitere Ansteigen der Zuschüsse durchaus bremsen, eine Optimierung der Verbundangebote im ÖPNRV ist dadurch alleine jedoch nicht zu erwarten.

RECHNUNGSHOF, ZI 1039-Pr/1/98

- 2 -

Abschließend sei noch darauf hingewiesen, daß eine Durchbrechung des nach oben begrenzten Bundesbeitrages in Form von Wertsicherungsklauseln durch Finanzausgleichsverhandlungen denkbar ist - worauf die Erläuterungen zu § 14 Abs 1 des Entwurfes ausdrücklich hinweisen -, so daß entgegen den Ausführungen im Vorblatt Kostensteigerungen durchaus ins Kalkül gezogen werden müssen.

2. Zu § 13 (Harmonisierung und Neustrukturierung der Verkehrsverbände):

Der Inhalt des § 13 in der vorgeschlagenen Fassung enthält eher Absichtserklärungen und Appelle. Die Unbestimmtheit des normativen Inhaltes dürfte wohl auch dazu geführt haben, daß die "näheren Vorgaben für eine Verbündereform" nur durch Richtlinien und nicht durch Verordnungen festgelegt werden sollen.

3. Zu § 24 (ÖPNV-Anschluß-Abgabe):

Auch im Zusammenhalt mit den Erläuterungen ist letztlich nicht klar erkennbar, ob es sich bei der vorgeschlagenen "ÖPNV-Anschluß-Abgabe" tatsächlich um eine Abgabe im Sinne des F-VG oder um eine Ermächtigung handelt, im Rahmen von gewerberechtlichen Verfahren Beträge zur Finanzierung des ÖPNV vorzuschreiben.

Unabhängig davon geht aus dem Vorgeschlagenen nicht hervor, wer die Zahlungsverpflichtung feststellt und an wen die Beträge zu entrichten sind. Sollte es sich - der Bezeichnung entsprechend - tatsächlich um eine Abgabe im Sinne des F-VG handeln, dann erscheint es jedenfalls bemerkenswert, daß die Festlegung der Abgabenhöhe letztlich einer handelsrechtlichen Gesellschaft übertragen wird (gemäß § 12 Abs 1 ist nämlich ein Verkehrsverbund in Form einer Gesellschaft des Handelsrechts zu organisieren).

Von dieser Stellungnahme werden ue 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates und je zwei Ausfertigungen dem Bundesministerium für Finanzen sowie Herrn Staatssekretär im Bundesministerium für Finanzen, Dr Wolfgang Ruttenstorfer, übermittelt.

12. Mai 1998

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
J. K. K.